

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

59. Urtheil vom 28. Oktober 1887 in Sachen Stigler.

A. August Stigler, Ingenieur, deutscher Angehöriger, wohnhaft in Mailand, hat mit der Verwaltung des Kurhauses Tarasp-Schuls einen Vertrag über Erstellung einer elektrischen Beleuchtungsanlage abgeschlossen. Durch Vertrag, datirt Mailand und Frankfurt, 4./22. Januar 1886, übertrug er die Ausführung verschiedener für diese Beleuchtungsanlage erforderlicher Apparate und Maschinen dem J. G. Mähring in Frankfurt a./M. Nach Erstellung und Kollaudation des Werkes entstanden zwischen Stigler und Mähring Differenzen, welche den letztern veranlaßten, auf ein Guthaben des erstern bei der Verwaltung des Kurhauses Tarasp-Schuls im Betrage von 8071 Fr. 52 Cts. Arrest zu legen und hernach beim Bezirksgerichte Inn Klage (auf Zahlung von 8071 Fr. 52 Cts. und 10,800 Fr. sammt Zinsen) zu erheben. Der Präsident des Bezirksgerichtes Inn theilte mit Verfügung vom 18. Januar 1887 die Klageschrift dem August Stigler mit, unter der Aufforderung, seine Antwort darauf nebst allfälligen Gegenfragen innert der Frist von 30 Tagen einzureichen. Durch Eingabe an das Bezirksgericht Inn vom 15. Februar 1887

zeigte A. Stigler an, daß er die Kompetenz dieses Gerichtes bestreite und reichte daraufhin, gemäß der graubündnerischen Zivilprozeßordnung, dem kleinen Rathe des Kantons Graubünden seine sachbezügliche Beschwerdeschrift ein, in welcher er geltend machte, der zwischen ihm und Möhring abgeschlossene Vertrag vom 4./22. Januar 1886 gebe als Ort des Abschlusses Frankfurt und Mailand an; derselbe schreibe ferner vor, daß entstehende Kontestationen durch ein Schiedsgericht zu entscheiden seien, das, gemäß einer besondern nachträglichen Vereinbarung, seinen Sitz in München haben solle. S. G. Möhring wendete hiegegen ein, die Bestreitung des graubündnerischen Gerichtsstandes sei verwirkt, weil die Erhebung der Gerichtsstandseinrede nicht binnen der in Art. 90 und 284 der Zivilprozeßordnung festgesetzten peremptorischen Frist von 14 Tagen dem Gerichte angezeigt worden sei. Der Kleine Rath des Kantons Graubünden wies auch wirklich durch Entscheidung vom 5. Juli 1887 die Beschwerde des A. Stigler als verwirkt ab, davon ausgehend, daß die in Art. 90, letztem Absatz der graubündnerischen Zivilprozeßordnung, für Erhebung der Gerichtsstandseinrede festgesetzte vierzehntägige Frist eine peremptorische und unerstreckbare sei und hieran die Ausdehnung der Antwortfrist auf 30 Tage durch das Bezirkspräsidium Inn um so weniger etwas ändern könne, als sich dieselbe offenbar nur auf den Termin zur Einlegung der gewöhnlichen Prozeßgegengabe, nicht aber auf Erhebung der Gerichtsstandseinrede beziehen könne.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff A. Stigler den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In seiner Rekurschrift macht er im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend: Ein kantonales Prozeßgesetz wirke nicht über die Grenzen des Kantons hinaus. Einen im Auslande wohnenden Ausländer auf Klage eines andern, ebenfalls im Auslande wohnenden Ausländers hin der Herrschaft eines solchen Gesetzes unterwerfen, zumal wenn, wie im vorliegenden Falle, ein ausländisches Forum vertraglich ausbedungen sei, heiße einen willkürlichen Eingriff in internationales Recht begehen. Durch den vom Rekursbeklagten ausgewirkten Arrest, welchem bloß die Bedeu-

tung einer vorsorglichen Maßnahme zukomme, habe ein Gerichtsstand in Graubünden selbstverständlich nicht begründet werden können. Die bundesrechtliche Praxis habe anerkannt, daß außerhalb des Herrschaftsgebietes eines kantonalen Prozeßgesetzes wohnende Schweizerbürger ihre verfassungsmäßigen Rechte durch Nichtbeobachtung formeller Vorschriften dieses Gesetzes nicht verwirken. Auch gegenüber von Ausländern werde festzuhalten sein, daß eine Rechtsverweigerung darin läge, wenn dieselben wegen eines Verstoßes gegen eine Prozeßrechtsbestimmung, der sie gar nicht unterworfen seien, erworbener Rechte beraubt würden. Im vorliegenden Falle komme noch besonders in Betracht, daß der der bündnerischen Gesetzgebung durchaus unkundige Rekurrent, nachdem ihm vom Gerichtspräsidenten ein Termin von dreißig Tagen zur Einreichung der Antwort bestimmt worden sei, nothwendigerweise der Ansicht habe sein müssen, daß die gleiche Frist auch für Erhebung der Kompetenzeinrede gelte. Es sei dies übrigens auch ganz richtig und die gegentheilige Anschauung des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden beruhe auf einer ganz willkürlichen Auslegung des Gesetzes. Die gesetzliche Frist zu Erhebung der Kompetenzeinrede sei die gleiche wie die Antwortfrist, sie könne also in gleicher Weise wie diese durch den Gerichtspräsidenten erstreckt werden. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle: 1. vorstehenden Rekurs für begründet erklären und hienach 2. den Kleinen Rath des Kantons Graubünden veranlassen, auf das meritum unserer Gerichtsstandseinrede einzutreten. 3. Kostenfolge.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde macht der Rekursbeklagte S. G. Möhring im Wesentlichen geltend: Der Rekurrent stütze sich weder auf eine Verfassungsverletzung noch auf eine Verletzung von Staatsverträgen und könne dies auch nicht. Demnach sei aber das Bundesgericht gemäß Art. 59 D.-G. zu Beurtheilung der Beschwerde nicht kompetent. Eine allgemeine Berufung auf angebliche Grundsätze des „internationalen Rechtes“ sei unzulässig. Uebrigens sei es auch gar nicht sinnwidrig, daß ein Ausländer, der in der Schweiz kein Domizil habe, dort an demjenigen Orte belangt

werde, wo er Vermögen besitze. Gerade die Zivilprozessordnung des deutschen Reichs, welchem beide Parteien angehören, statuire gegenüber Ausländern, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben, den Gerichtsstand des „Vermögens.“ Dem entspreche nach graubündnerischem Rechte der Gerichtsstand des Arrestes. Dieser Gerichtsstand stehe weder mit der Bundesverfassung noch mit Staatsverträgen, noch überhaupt mit sog. Grundsätzen des internationalen Rechtes in Widerspruch. Selbstverständlich sei dann, daß für alle im Kanton Graubünden vorzunehmenden Prozeßhandlungen ausschließlich das graubündnerische Prozeßrecht gelte. Ob der Kleine Rath, indem er die Gerichtsstandseinrede des Rekurrenten als verwirkt erklärte, das kantonale Prozeßrecht richtig angewendet habe, entziehe sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes. Von einer Rechtsverweigerung könne keine Rede sein, da ja der Kleine Rath die Beschwerde des Rekurrenten angenommen, geprüft und entschieden habe. Uebrigens habe der Kleine Rath das kantonale Gesetz ganz richtig angewendet. Für die Anzeige an das Gericht, daß seine Zuständigkeit bestritten werde, gelte die vierzehntägige Frist des Art. 90 der Zivilprozessordnung; diese sei (zum Unterschiede von den Fristen für Eingabe der Rechtschriften) eine peremptorische, schlechthin unerstreckbare. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle: a. auf den Rekurs des A. Stigler wegen Inkompetenz nicht eintreten; b. eventuell denselben weil unbegründet abweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent behauptet, die angefochtene Entscheidung des Kleinen Rathes involvire eine Rechtsverweigerung, so ist das Bundesgericht zu Beurtheilung der Beschwerde insoweit kompetent, als es zu prüfen hat, ob eine Rechtsverweigerung wirklich vorliege. Ob ein staatsrechtlicher Rekurs an das Bundesgericht auch wegen Verletzung „allgemeiner internationaler Rechtsgrundsätze“ statthaft sei, oder ob die Kompetenz des Bundesgerichtes sich auf diejenigen Fälle beschränke, wo solche völkerrechtliche Grundsätze in Frage stehen, welche durch Staatsverträge anerkannt sind, (s. Entscheidungen, Amtliche Sammlung XI, S. 413, Erwägung 3), kann dahin gestellt bleiben.

Denn der Rekurrent erblickt eine Verletzung internationaler Rechtsgrundsätze in den gleichen Momenten, in welchen auch eine Rechtsverweigerung liegen soll.

2. Grundsätzlich nun kann darin, daß dem Rekurrenten gegenüber der Gerichtsstand des Arrestes zur Geltung gebracht und derselbe in Bezug auf die Bestreitung dieses Gerichtsstandes den Vorschriften der bündnerischen Zivilprozessordnung unterworfen wurde, eine Rechtsverweigerung ebensowenig wie eine Verletzung sog. völkerrechtlicher Grundsätze erblickt werden. Irgendwelche völkerrechtliche Norm, wodurch der gedachte, bekanntlich in vielen Zivilprozessordnungen anerkannte Gerichtsstand im internationalen Verkehr ausgeschlossen würde, besteht nicht und es ist anerkanntem Rechtes, daß für im Inlande geführte Prozesse, mögen nun die Parteien In- oder Ausländer sein, lediglich das inländische Prozeßrecht gilt.

3. Ebensowenig liegt in der Annahme des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden, die Gerichtsstandseinrede des Rekurrenten sei verwirkt, eine Rechtsverweigerung. Diese Annahme beruht auf einer Auslegung des kantonalen Gesetzesrechtes, welche sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes entzieht; als ein Akt willkürlicher, den Rekurrenten einer ausnahmsweisen Behandlung unterwerfender, Gesetzesanwendung kann dieselbe jedenfalls nicht bezeichnet werden; sie beruht vielmehr zweifellos auf sachlichen, aus dem Wortlaute und Zusammenhange der kantonalen Gesetzgebung geschöpften, Gründen.

4. Der Rekurs muß somit als unbegründet abgewiesen werden. Dagegen ist dabei Folgendes zu bemerken: Die vom Rekurrenten erhobene Einwendung, die Sache gehöre nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern kraft Schiedsvertrages vor ein Schiedsgericht, qualifizirt sich nicht als prozeßualische Kompetenzbestreitung, sondern als eine Einrede des materiellen Privatrechts; sie negirt nicht, daß die staatsrechtlichen Voraussetzungen der Kompetenz des angerufenen ordentlichen Gerichtes gegeben seien, sondern sie macht geltend, daß die Gegenpartei vertraglich verpflichtet sei, ihre Ansprüche dem Spruche eines Schiedsgerichtes zu unterwerfen. Ueber diese Einwendung ist daher nach graubündnerischem Rechte überhaupt nicht vom

Kleinen Rathe, der bloß über Gerichtsstandsfragen im eigentlichen Sinne des Wortes zu entscheiden hat, sondern vom ordentlichen Richter zu urtheilen; dies wird denn auch in § 462 Lemma 3 des bündnerischen Privatrechts ausdrücklich ausgesprochen und ist vom Bundesgerichte bereits früher anerkannt worden (s. Entscheidung vom 11. Juli 1881, in Sachen Cumbels und Genossen gegen Graubünden, Erwägung 4 a, Amtliche Sammlung VII, S. 283.) Der Rekurrent ist daher trotz der Verwirkung seiner Gerichtsstandseinrede berechtigt, diese Einwendung vor dem von der Gegenpartei angerufenen ordentlichen Gerichte geltend zu machen, während er allerdings mit seiner Einrede gegen die staatsrechtliche Kompetenz dieses Gerichtes (deren Mangel auch dessen Befugniß, über die Einwendung des Schiedsvertrages zu entscheiden, ausschließen würde) präkludirt ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

60. Urtheil vom 11. November 1887 in Sachen Vogel.

A. Der Rekurrent C. Vogel-von Meiß, als Eigenthümer der Papierfabrik Cham und die Spinn- und Weberei im Hagedorn (Cham) besitzen für ihre Fabriktablissements Wasserrechte an der Lorze; der Rekurrent (dessen Etablissement oberhalb der Spinn- und Weberei im Hagedorn liegt), führte nun eine Wuhrbaute aus, von der die Spinn- und Weberei im Hagedorn behauptete, daß dieselbe in ihr Recht eingreife. Es kam hierüber zum Prozesse und die erste Instanz, das Kantonsgericht von Zug, erkannte durch Urtheil vom 31. Januar 1887, gestützt u. A. auf das Gutachten Sachverständiger, im Wesentlichen zu Gunsten der als Klägerin aufgetretenen Spinn- und Weberei im Hagedorn, indem es aussprach, „es sei gerichtlich anerkannt, das vom Beklagten gebaute Wuhr bestehe nicht zu Recht und es sei derselbe daher pflichtig, dasselbe in

„den vertraglichen Zustand zu versetzen. Das weitere Begehren „betreffend Schwellenmeisterinstruktion sei im Sinne der Erwägung Nr. 20 abgewiesen.“ Gegen dieses Urtheil appellirte C. Vogel-von Meiß an das Obergericht des Kantons Zug. Vor Obergericht stellte derselbe in erster Linie das Begehren um Anordnung einer neuen Expertise über verschiedene von ihm bezeichnete Punkte. Durch Erkenntniß vom 8. Juni 1887 bewilligte das Obergericht in Anwendung von § 113 und 114 Article 3 der zugerischen Zivilprozeßordnung die neue Expertise mit dem Beifügen: „Es sei Appellant pflichtig, das Experten-gutachten unter Ausschlussfrist innert 2 Monaten nach Abhaltung der Expertise der Gerichtskanzlei einzureichen.“ Am 11. Juni bezeichnete der Obergerichtspräsident als Experten den Ingenieur Kengelrod in Ariens und den Ingenieur Stadtrath Spillmann in Zug, welche beide das Mandat annahmen. Am 21. Juli 1887 fand die Beaugenscheinigung des Streitobjektes durch die Obergerichtskommission und die Experten in Gegenwart der Parteien statt. Laut Protokoll machte dabei der Obergerichtspräsident die Experten mit dem Gegenstande der Expertise bekannt und ersuchte sie, unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, das Gutachten innert zwei Monaten de dato der Gerichtskanzlei einzugeben. Im Fernern enthält das Protokoll folgenden Passus: „Herr Ingenieur Kengelrod macht aufmerksam, daß „er als Angestellter des Herrn Bell in Ariens vielbeschäftigt „sei, er sich daher mit der gestellten Frist von zwei Monaten „nicht befreunden könne, womit Herr Ingenieur Spillmann „einverstanden ist. Die H. H. Anwälte sind einverstanden, eventuell die Frist beim Gerichte verlängern zu lassen.“ Mit Schreiben an die Gerichtskanzlei Zug vom 22. August 1887 stellte der Experte Kengelrod das Gesuch, es möchte das Obergericht die Frist zu Abgabe des Expertengutachtens um vier Wochen verlängern. Die Gerichtskanzlei erwiderte hierauf am 24. August, sie habe dieses Gesuch dem Obergerichtspräsidenten mitgetheilt und von diesem den Auftrag erhalten, zu erwidern, daß dasselbe seiner Zeit dem Obergerichte werde unterbereitet und ihm höchst wahrscheinlich werde entsprochen werden. Auf ein